

AM WEINBERG

der Gemeinde

BOUS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbauugesetzes (BGBl) vom 27. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Sept. 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BOUS durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbauugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE. ZEICHNUNG.....
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIET.....
2.1.1 zulässige Anlagen	WOHNGEBAUDE.....
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE § 3 (3) Bau.NVO
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3.3 Geschößflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3.4 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT.....
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT.....
4. Bauweise	OFFENE EINZELHAUSER.....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	≈ 550 qm.....
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	NACH. BESONDERER EINWEISUNG.....
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄSCHEN, SIE KÖNNEN AUCH AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT.....
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH.....
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT.....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
15. Verkehrsflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH. BESONDEREM PLAN.....
17. Versorgungsflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	ENTFÄLLT.....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE. ZEICHNUNG.....
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderer Bodenschätzen	ENTFÄLLT.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	SIEHE. ZEICHNUNG.....
23. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gründen der Allgemeinheit, eines Brechliegungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT.....
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	VERKEHRSPARKEN IST ALS PEGASUSSPÄLZLESEN AUS GRÜNEN DER VERKEHRSÜBERSICHT SIND DIE GRÜN- FLÄCHEN MIT NIEDRIGEN STRAUCHERN ZU BEPFLANZEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	

SIEHE, BESONDRE ANLAGEN

Aufnahme von
Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1951 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorschriften erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

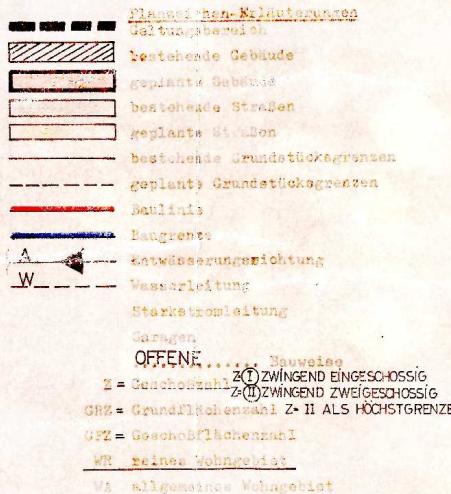
ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

1.
2.
3.



Ber Neugungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelagert vom 7. September 1971 bis zum 7. Oktober 1971.
Der Neugungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 3. November 1971 beschlossen.

Bous/Saar, den 10. November 1971

Der Bürgermeister

10. Februar 1972

Saarwicken, den 10. Februar 1972
Der Minister des Innern
Oberste Landesbehörde

KA-7-4720/74 RdtP. Müller
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 23. Februar 1972 offiziell bekanntgemacht.
Bous/Saar, den 28. Februar 1972

Der Bürgermeister

28. Februar 1972

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOOIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: BOUS ANTREIBER:

BEBAUUNGSPLAN

„AM WEINBERG“

Maßstab: 1:500

Gezeichnet: Müller

Beurteilt: Hesse

Angefertigt: Hesse

Den 11. 5. 1971